



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 232/2024/2025

Spiel: 1. FC Köln – Hertha BSC

Datum: 04.12.2025

14.04.2025 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 14.04.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 290.600,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 96.900,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird zunächst auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen pyrotechnischer Aktionen Kölner Anhänger eine Geldstrafe von insgesamt 322.800 € beantragt. Dabei hat er für die Vorfälle vor Spielbeginn (Pyroabschuss aus 50 Feuerwerksbatterien zu je 10.000,- € und Entzündung von 20 Bengalischen Feuern zu je 600 €) eine Teilstrafe von 614.400,- Euro eingestellt, dies mit einer Kombination aus allgemeinen Strafzumessungserwägungen (Batterieabschuss) und nach Maßgaben der Strafzumessungsrichtlinie (Bengalos), zudem mit einem 20%-Zuschlag wegen halbminütiger Spielverzögerung. Diese Teilstrafe und eine - unstrittige - Strafe für das Abbrennen von

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Pyrotechnik während des Spiels (31.200,- €) sind sodann im Strafantrag um 50 % auf einen Betrag von 322.800,- Euro abgesenkt worden.

Diesem Antrag hat die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und sich dabei gegen die Höhe der Einzelgeldstrafen von 10.000,- € pro verwendeter Feuerwerksbatterie gewendet. Sie ist der Ansicht, dass hier - auch im Vergleich zur Sanktionierung eines ähnlichen Vorfalls in der Vorsaison, in der der 1. FC Köln noch in der Bundesliga spielte - zur Vermeidung unbilliger Härten Einzelgeldstrafen pro Batterie zwischen 3.750 € und 5.000 € angemessen und ausreichend seien.

Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden. Das Sportgericht geht bei der Bewertung der Gesamttaktionen im Rahmen der Sanktionsbemessung - anders als der Kontrollausschuss - zunächst davon aus, dass die Störaktionen kurz vor Spielbeginn schon aufgrund der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände und Produkte mit den standardisierten Kriterien des Strafzumessungsleitfadens nur unzureichend und damit nicht angemessen bewertet werden können. Die Kombination aus einer teilweisen Berechnung der Geldstrafe nach der Richtlinie für die Arbeit des Kontrollausschusses und einer an § 44 der DFB- Satzung orientierten Bemessung der Verbandsstrafe erscheint hier weder zweckmäßig noch hinreichend geeignet.

Mit diesen Maßgaben und im Rahmen einer einheitlichen Bewertung außerhalb der Strafzumessungsrichtlinie hat das Sportgericht zu Ungunsten des Klubs vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit des Fehlverhaltens der Kölner Anhänger kurz vor Spielbeginn berücksichtigt. Die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des Zündens und des unkontrollierbaren Abfeuerns zahlreicher pyrotechnischer Gegenstände und Leuchtkugeln aus Feuerwerksbatterien gehen in Bezug auf Tat- und Schuldsschwere deutlich über die bislang bekannten Störfälle hinaus. Strafschärfend wirken in diesem Zusammenhang auch die eingetretene Spielverzögerung und die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs, insbesondere diejenige aus der Vorsaison, bei der es zu gleichgelagerten massiven Vorfällen gekommen ist. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht für die Vorfälle kurz vor Spielbeginn im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten des Klubs - die Verhängung einer Geldstrafe von 550.000,- € als noch vertretbar und angemessen. Mit der akzeptierten Strafe von 31.200,- € für die Zündung weiterer 52 Bengalischer Feuer während und nach dem Spiel kann daher insgesamt eine angemessene Geldstrafe in Höhe von 581.200,- Euro angesetzt werden. Diese konnte aufgrund der mitgeteilten zweifachen Täteridentifizierung und mit der - vom Sportgericht unterstellten - Annahme, dass der 1. FC Köln die Strafe als Regressforderung gegen die Täter geltend machen wird, in entsprechender Anwendung von Ziffer 9 b) der Strafzumessungsrichtlinie um 50 % auf einen Betrag von 290.600,- € reduziert werden.

Sollte sich allerdings ergeben, dass der Klub entgegen der einhellig beschlossenen Rechtslage im Fußball nicht beabsichtigt, die Verbandssanktion mit dem möglichen Nachdruck an die jeweiligen Täter weiterzugeben, könnte dies ein eigenes Verschulden begründen und zu einer höheren Strafe führen. Schließlich lässt auch die Vielzahl der hier verwendeten pyrotechnischen Gegenstände auf unzureichende bzw. untaugliche Absicherungs- und Sicherheitsmaßnahmen schließen. Inwieweit den Klub auch hier entsprechende Versäumnisse treffen, müsste in der Folge ebenfalls ergänzend beurteilt werden.



Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird zudem - vorsorglich - darauf hingewiesen, dass bei weiteren ähnlich gravierenden Pyroeinsätzen im Kölner Fanblock auch über eine Geldstrafe hinausgehende Sanktionen und gegebenenfalls auch Auflagen in Erwägung gezogen werden müssten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An
1. FC Köln GmbH & Co. KGaA

04.04.2025

Per E-Mail

Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA und der Hertha BSC GmbH & Co. KGaA am 04.12.2024 in Köln

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 322.800,- Euro belegt.
2. Der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 107.600,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf die Berichte des Schiedsrichters Tobias Reichel, des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftlichen Stellungnahmen der 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Unmittelbar vor dem Anstoß wurden im Kölner Fanblock eine sehr große Anzahl pyrotechnischer Gegenstände entzündet. Hierbei handelte es sich um zahlreiche Feuerwerkskörper, die aus mindestens 50 Feuerwerksbatterien über den gesamten Fanblock verteilt abgeschossen wurden. Zudem wurden mindestens 20 Bengalische Feuer entzündet. Aufgrund der Rauchentwicklung durch die Pyrotechnik verzögerte sich der Anstoß des Spiels um ca. eine halbe Minute. In der 30. Spielminute wurden sodann im Kölner Fanblock mindestens zwölf Bengalische Feuer, in der 33. Spielminute drei Bengalische Feuer, in der 66. Spielminute ein Bengalisches Feuer, in der 75. Spielminute zwei Bengalische Feuer, in der 120. Spielminute mindestens 20 Bengalische Feuer, in der 122. Spielminute elf Bengalische Feuer und nach Spielende nochmals drei Bengalische Feuer entzündet.



Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro vor. Das Entzünden von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (Vorkommnisse zu Spielbeginn) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe von 10.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, was vergleichbaren Fällen aus der 2. Bundesliga entspricht. Weiterhin ist gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses eine Erhöhung der Geldstrafe um grundsätzlich 20 % bei einer Spielunterbrechung von weniger als einer Minute vorgesehen (betrifft die Vorkommnisse vor Spielbeginn: 512.000 Euro + 20 % = 614.400 Euro). Somit ergibt sich grundsätzlich eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 645.600,- Euro.

Aufgrund der mitgeteilten Identifizierung von zwei Tätern reduziert sich die zu beantragende Geldstrafe gemäß Ziffer 9 b) der Richtlinie um 50 Prozent. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 322.800,- Euro.

Der DFB-Kontrollausschuss fordert die 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA zudem auf, die die Sicherheitsvorkehrungen im Stadionbereich weiter zu verbessern und zu intensivieren, um solche Vorfälle eines massiven Pyroeinsatzes im Kölner Fanblock zukünftig zu verhindern. Im



Wiederholungsfall wird der DFB-Kontrollausschuss weitere, über eine Geldstrafe hinausgehende Sanktionen und gegebenenfalls Auflagen in Erwägung ziehen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 11.04.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –